

Graeca leguntur. Die Aneignung des byzantinischen Rechts und die Entstehung eines humanistischen Corpus iuris civilis in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts [Hans Erich Troje]

Autor(en): **Burmeister, Karl Heinz**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **22 (1972)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schwierigste Aufgabe erst dann ergeben, wenn weitere biographische Einzeldarstellungen von Emigranten seines Schlages vorliegen. Dann wird man lernen müssen, an den Erfahrungen und Leistungen dieser nicht eben originellen Menschen das Typische zu erfassen und auszudrücken.

Saskatoon (Kanada)

Peter G. Bietenholz

HANS ERICH TROJE, *Graeca leguntur. Die Aneignung des byzantinischen Rechts und die Entstehung eines humanistischen Corpus iuris civilis in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts.* Köln, Wien, Böhlau, 1971. XII/358 S. (Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 18.)

Die Frankfurter Habilitationsschrift Trojes darf als eine Pionierarbeit gelten, die erstmals in umfassender Weise die Aneignung des byzantinischen Rechtes durch die humanistisch ausgerichteten Humanisten von Alciat bis Gothofredus untersucht. Die vier ersten Kapitel bringen eine detaillierte Darstellung der (griechischen) Textgeschichte des Corpus iuris civilis, die eine souveräne Quellenkenntnis verrät. In einem Punkte können wir hier dem Verfasser nicht folgen: wohl kaum wurde die littera Gothofrediana von 1583 deswegen akzeptiert, weil man durch die dekretierte Feststellung des massgeblichen Textes des Corpus iuris canonici von 1582 abgeschreckt worden wäre. Dazu hätten schon die machtmässigen Voraussetzungen gefehlt. Auch ist es fraglich, inwieweit um diese Zeit eine Einheit des ius utrumque im Sinne einer Gleichberechtigung bestanden hat. Im Unterricht dürfte die Bedeutung des Corpus iuris canonici (im Gegensatz zu den vor-reformatorischen Verhältnissen) nur mit einem Bruchteil des Corpus iuris civilis zu veranschlagen sein, so dass der Textfestlegung durch die Editio Romana eine ungleich geringere Bedeutung zukommen musste. Dann wendet sich der Verfasser den Methoden der Textkritik zu, deren Ziel eine Wiederherstellung des justinianischen (also nicht des klassischen) Textes gewesen ist. Im Mittelpunkt steht hier eine Würdigung des französischen Rechtsgelehrten Cujas, wie überhaupt der französischen Rechtswissenschaft eine führende Rolle in diesen Bestrebungen zukommt.

Ein weiteres Kapitel «Unterricht in der Textkritik» versucht nachzuweisen, dass auch im akademischen Unterricht der Textkritik, deren zehn Gebote nach einer um 1575 entstandenen anonymen Unterrichtsschrift entwickelt werden, eine Rolle zukam. Ist aber nicht in Gribaldus «nisi et summa cura et diligenti studio eruditorum hominum, qui de legibus bene meriti sunt, iudicia exquisierint et ex illorum auctoritate castigatos sibi codices paraverint» zu viel hineingelegt, wenn daraus abgeleitet wird, der Student solle sich seine eigene Ausgabe herstellen (p. 125)? Auch mit den bekannten humanistischen Forderungen nach einer Studienverkürzung liesse es sich nur schwer vereinbaren, wenn der Unterricht auf die Textkritik ein solches Gewicht gelegt hätte.

Die Bedeutung des Programms «Graeca leguntur» für den Unterricht

steht jedoch ausser Frage. So ist ergänzend zu bemerken, dass es Bestrebungen gegeben hat, Lehrstühle mit diesem Programm eigens zu betrauen oder sogar eigene Lehrstühle dazu zu schaffen. Nach den Statuten der Wiener juristischen Fakultät liest der Pandektist unter anderem «was ... aus anndern Hohen Autoresen Kriechisch ... eingefiert ist» (Kink, 2. Bd., S. 347). Und in Tübingen wurde 1535 einer der kanonistischen Lehrstühle in einen zivilistischen umgewandelt mit dem Auftrag, «Novissima Jura und *Constitutiones graecas* wie die yetzund befunden werden lesen und profitieren, damit den iungen angeenden Juristen auch der weg vfgethan werde, den vrsprung vnd bruch der Rechten wyter zu suchen, dann bisanher der bruch gewest ist» (Urkundenbuch Tübingen, S. 183).

Neben der wissenschaftlichen Seite, die in zwei weiteren Kapiteln über die «Glosse 1627» und «Humanistische Kurzkomentare» behandelt wird, kommt auch die praktische Seite des «*Graeca leguntur*» zur Darstellung, insbesondere bei Alciat und in Gutachten von Hervet und Amerbach. Für die Mehrzahl der Juristen bilden jedoch mangelhafte Griechischkenntnisse ein Hindernis, nicht zuletzt auch deswegen, weil Speziallexika erst im 17. Jahrhundert erschienen sind. Aber «*Graeca leguntur*» wird zu einem Programm, zu dessen geistigen Hintergründen der Verfasser in einem Schlusskapitel einige Aufhellungen gibt.

Dieses letzte Kapitel, vom Verfasser selbst als fragmentarisch empfunden, lässt in der Tat einiges offen. Hier wäre es nötig, die Beschränkung auf die Rechtswissenschaft und die byzantinischen Texte aufzugeben und weiter auszuholen. Die Theologie, deren konservative Richtung zäh an der Vulgata festhält, ist eine deutliche Parallele. Das Griechische wird zum Ausdruck des Kampfes gegen die Scholastik. Alciat ist zwar ein Anfang, was die byzantinischen Quellen angeht; aber er steht doch in einer längst wirkenden Entwicklung, die vor und nach ihm immer wieder zahlreiche Persönlichkeiten hervorgebracht hat, die zugleich Juristen und Gräzisten gewesen sind: Johann Reuchlin, Konrad Heresbach, Johann Metzler, Johann Venatorius, Melchior Volmar, Johann Artopoeus, Petrus Illicinus und viele andere mehr. Die Unterrichtsschriften, die das Studium des Griechischen vom Juristen fordern, oder der Scholar Konrad Kluppel, der 1528 seinem Onkel aus Köln berichtet, wie er neben den juristischen Vorlesungen auch das Griechische hört, oder der spätere Jurist Hieronymus Fröschel, unter dessen Namen 1542 in Augsburg die Schrift «*Quod absque graecarum literarum cognitione nulla ex liberalibus artibus majorumve gentium disciplinis recte addisci possit*» erschien, sie alle erlernen das Griechische, weil es die Sprache der Ethik und Politik des Aristoteles und von Platons Staat ist. Der Boden für eine Aufnahme der byzantinischen Jurisprudenz war also von der griechischen Klassik her vorbereitet und kann nicht isoliert davon gesehen werden. Und nach einer anderen Richtung muss man noch blicken. Der Verfasser hat völlig richtig die Entwicklungslinie bis auf Roger Bacon zurückverfolgt. Bacon hatte neben dem Griechischen aber auch das He-

bräische erwähnt. Auch dieser Sprache wandte sich ein – wenn auch wesentlich kleinerer – Kreis humanistischer Juristen zu, der die Einführung des mosaischen Rechtes forderte: hierzu gehören etwa Lorient und Pierre Pithou, während Melanchthon und Hieronymus Schürpf bereits wesentlich früher als Gegner dieser Richtung aufgetreten sind.

Alles das möchte der Rezensent nicht als Mängel vorgetragen haben, sondern als Anregungen für die weiteren Untersuchungen des Verfassers zur humanistischen Jurisprudenz. «*Graeca leguntur*» ist, auch wenn der Verfasser selbst seine grundlegenden Forschungsergebnisse als Durchgangsstationen ausgibt, ein grossartiges und gelehrtes Buch.

Bregenz

Karl Heinz Burmeister

HEINZ GOLLWITZER, *Geschichte des weltpolitischen Denkens*. Bd. I: *Vom Zeitalter der Entdeckungen bis zum Beginn des Imperialismus*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1972. 535 S.

Wenn kürzlich ein bekannter Politologe noch schreiben konnte: «Eine umfassende Geschichte der Entwicklung der Theorie und Geschichtsschreibung der internationalen Politik, gesehen vor dem Hintergrund historischer gesellschaftlicher Veränderungen, muss noch geschrieben werden» (Klaus Jürgen Gantzel, *System und Akteur. Beiträge zur vergleichenden Kriegsursachenforschung*. Düsseldorf, Bertelsmann Universitätsverlag, 1972, S. 41), so kann man jetzt, angesichts des nun vorliegenden ersten Bandes von G.s Werk, dazu nur sagen: Hier ist sie. Ganz offensichtlich stösst G. hier in eine vom Historiker wie vom Politologen gleichermaßen als peinlich empfundene Forschungslücke vor.

Zwar will er, wie er einleitend andeutet, diese Lücke nur in einer bestimmten Hinsicht füllen, nämlich in bezug auf die «(praktische), überwiegend ausserwissenschaftliche Sicht» des Gegenstandes «Weltpolitik», und er möchte diese Sicht unterscheiden von der wissenschaftlichen Theorie der Aussenpolitik und der internationalen Beziehungen. Immerhin räumt er ein, dass – besonders heute – weltpolitisches Denken häufig eine Tendenz zur Verwissenschaftlichung zeigt und sich die beiden Dinge nicht mehr scharf trennen lassen. Man könnte ihm indessen entgegenhalten, dass auch aus grundsätzlichen Überlegungen kein Anlass zu einer solchen Unterscheidung besteht: Denn jedes politische Handeln setzt eine bestimmte «Theorie» oder «kognitive Struktur» voraus, die die ungeheure Komplexität der jeweiligen politischen Erscheinungen selektionieren, vereinfachen und sinnhaft ordnen hilft und so dem Handelnden eine Orientierung erlaubt; jedermann hat, bewusst oder unbewusst, eine solche weltpolitische Theorie – selbst dann, wenn er dies abstreitet. Und umgekehrt impliziert jeder theoretische Wurf ein bestimmtes Vorverständnis von dem, was politisch «wichtig» und was politisch «irrelevant» ist, einen Akt politischen Wertens also. Gewiss tut eine solche Kritik an der von G. vorgenommenen Abgrenzung seines Untersuchungs-